

Traktandum 5 / Teilrevision Personalrecht; Entwurf Änderung des Personalgesetzes / Finanzdepartement

1.	Antragsteller/in Paragraf	Maria Pilotto 1 Abs. 4 ^{bis}
	<u>Antrag:</u> Für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten von öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Öffentlich-rechtliche rechtsfähige Anstalten und Körperschaften, an denen der Kanton ohne Mehrheit beteiligt ist, können die Arbeitsverhältnisse selbständig regeln. Sie sind jedoch verpflichtet, das absolute Lohnminimum und das Lohnmaximum gemäss der Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 12. September 2011 einzuhalten und ihre Angestellten bei der Luzerner Pensionskasse zu versichern. <u>Ebenfalls muss das Mitspracherecht der Angestellten in Personalangelegenheiten im Sinne von § 61 Personalgesetz (SRL Nr. 51) gewährleistet werden.</u>	